

<p style="text-align: center;">Satzung über die Nutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Lilienthal in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.06.2005</p>
--

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl.) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lilienthal in seiner Sitzung am 14.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Lilienthal betreibt in den Ortsteilen Heidberg, Seebergen, Trupermoor, Worphausen und Würdden Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Inhalt dieser Satzung sind Regelungen über den Zugang und die Benutzung dieser Einrichtungen. Durch den Betrieb der Tageseinrichtungen wird ein Betreuungsangebot vorgehalten, das sich pädagogisch am Wohl der Kinder und hinsichtlich der Öffnungszeiten an den Bedürfnissen der Kinder und Eltern der Gemeinde Lilienthal orientiert.

§ 1 **Aufnahme**

(1) In den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lilienthal werden vorrangig die in Lilienthal lebenden Kinder aufgenommen. Sofern freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch auswärtige Kinder aufgenommen werden.

(2) Aufnahmeanträge sind auf einem Formblatt schriftlich an die Gemeinde Lilienthal zu richten, die auch über den Aufnahmeantrag entscheidet. Die Abgabe der Aufnahmeanträge ist auch bei den Leiterinnen der Einrichtungen möglich. Über die Entscheidung, in welche Einrichtung das Kind aufgenommen wird, ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) Bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes ist die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten zu berücksichtigen.

(4) Sorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind leibliche Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.

§ 2 **Betreuungsumfang**

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind an 20 Werktagen (Montag – Freitag) pro Kindergartenjahr während der Niedersächsischen Schulferien geschlossen.

(2) An 25 Werktagen während der Niedersächsischen Schulferien wird ein Feriendienst angeboten. Die Festlegung der Schließungs- und Feriendiensttage erfolgt gemeinsam mit den Beiräten der kommunalen Kindertageseinrichtungen. Der Feriendienst wird für die Kinder aller kommunalen Einrichtungen im Trupermoorer Kinderkahn angeboten. Er ist vorab in der jeweiligen Einrichtung zu buchen.

(3) Die Regelbetreuung der Kindergarten- und Krippenkinder findet grundsätzlich montags bis freitags von 08.00 – 12.00 Uhr statt. Abweichend hiervon findet im Spielkreis „Heidberger Rappelkiste“ die Regelbetreuung montags bis donnerstags von 08.00 – 12.00 Uhr statt. Die Regelbetreuung der Hortkinder findet grundsätzlich montags bis freitags von 08.00 – 17.00 Uhr oder halbtags von 13.00 – 17.00 Uhr statt. Ferner findet die Regelbetreuung in der Integrationsgruppe im Trupermoorer Kinderkahn von 08.00 – 13.00 Uhr statt.

(4) Sofern für mindestens fünf Kinder einer Einrichtung ein Betreuungsbedarf außerhalb der Regelbetreuung besteht, können Früh- oder Spätdienste (Sonderdienste) eingerichtet werden. Für die Inanspruchnahme dieser Sonderdienste ist grundsätzlich eine feste Anmeldung notwendig. Eine Änderung dieses Betreuungsumfanges ist grundsätzlich nur zweimal pro Kindergartenjahr möglich. Hiervon kann in besonderen Einzelfällen (Härtefällen) eine Ausnahme gemacht werden.

§ 3 Krankheit

Jede übertragbare Krankheit ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Für die Dauer der Erkrankung darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Genauere Informationen enthält ein Formblatt, das mit dem Aufnahmeantrag in den Kindertageseinrichtungen ausgegeben wird.

§ 4 Mittagstisch

In der Einrichtung „Trupermoorer Kinderkahn“ wird ein Mittagstisch angeboten. Sofern die Inanspruchnahme des Mittagstisches gewünscht ist, ist eine pauschale Anzahl von Essen pro Woche in der Tagesstätte fest zu buchen. Eine Änderung ist grundsätzlich nur zweimal pro Kindergartenjahr möglich. In besonderen Einzelfällen (Härtefällen) kann eine Inanspruchnahme des Mittagstisches auch ohne vorherige Pauschalbuchung erfolgen.

§ 5 Abholen

Die Sorgeberechtigten oder von ihnen benannte Vertreter bringen die Kinder zur Einrichtung und holen sie dort wieder ab. Hierbei sind die Sorgeberechtigten dafür verantwortlich, dass die Zeiten pünktlich eingehalten werden. Sofern das Kind allein zur Einrichtung kommt oder die Einrichtung allein verlassen soll, tragen die Sorgeberechtigten die Verantwortung.

§ 6 Unentschuldigtes Fehlen

Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldig, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten ab dem 1. des folgenden Monats über den Platz anderweitig verfügt werden, sofern nicht innerhalb von einer Woche nach der Mitteilung eine Begründung nachgereicht wird und dieses Kind keinen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hat.

§ 7 Haftung

Für den Verlust von Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 8 Abmeldung

Die Abmeldung des Kindes vom Besuch der Tageseinrichtung hat mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Für die letzten zwei Monate vor Beendigung des Kindergartenjahres kann das Kind nicht mehr abgemeldet werden. Bei Fortzug aus Lilienthal gilt diese Regelung nicht.

§ 9 Gebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen werden Gebühren auf Grundlage einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Nutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Lilienthal vom 17.02.2002 außer Kraft.

Lilienthal, den 14.06.2005

Gemeinde Lilienthal

Hollatz
Bürgermeister